

Dolmetscher und Übersetzer

Professionelle Dienstleistungen für Juristen



Qualität nur in die Muttersprache?

In englischsprachigen Ländern ist das Muttersprachenprinzip ein Grundsatz für Professionalität. Auch international tätige Übersetzungsdienstleister werben damit gerne als „Garantie für Qualität“. Doch ist es das wirklich? Und wie sieht es mit juristischen Fachübersetzungen aus?

Das Muttersprachlerprinzip ist ein Ansatz in der professionellen Übersetzung, der vor allem in den englischsprachigen Ländern von der Übersetzungsbranche zu Grunde gelegt wird. Nach diesem Prinzip sollte ein Übersetzer nur in die eigene Muttersprache übersetzen. Dieser Grundsatz wird von der traditionellen Übersetzungstheorie unterstützt und beruht auf der Annahme, dass nur ein Muttersprachler der Zielsprache einen einwandfreien Zieltext produzieren kann. Mittlerweile gilt diese Vorgabe als goldene Regel und wird widerspruchslos von Übersetzern und Übersetzerverbänden in Großbritannien und in anderen anglophonen Ländern hingenommen.

Zwar trifft auf traditionelle Formen der Übersetzung wie zum Beispiel Literaturübersetzungen zu, dass der Redefluss im Zieltext oberste Priorität hat (da hier der ästhetische Effekt des Textes auf den Leser entscheidend ist), doch wurde dieser Standard inzwischen automatisch auch auf alle anderen Arten der Übersetzung, einschließlich technischer und juristischer Dokumente, ausgeweitet und in der englischsprachigen Übersetzungsbranche wird es als Verkörperung der Professionalität erachtet. Dies ist anderswo allerdings nicht der Fall.

Übersetzungen in beide Richtungen als Standard

Bei Sprachen, die nur begrenzt verbreitet sind, ist die Übersetzung in die und aus der Muttersprache ganz einfach deshalb notwendig, weil es nicht genügend muttersprachliche Übersetzer gibt, um die Nachfrage nach Übersetzungen zu decken. Wenn es um die deutsche Sprache geht, ist dies jedoch ganz sicher nicht der Fall und dennoch ist das Übersetzen in beide Richtungen in Deutschland gängige Praxis. Der Bundesverband der Dolmetscher und

Übersetzer e.V. (BDÜ) hat keinerlei Auflagen dahingehend erlassen, dass lediglich in die Muttersprache übersetzt werden darf.

Außerdem werden in Deutschland auch nur Übersetzer zur Beidigung bei Gericht zugelassen, die in der Lage sind, in beide Richtungen zu übersetzen. Es ist nicht möglich, sich in nur eine Sprachrichtung beidigen zu lassen. Dadurch werden automatisch viele Englisch-Muttersprachler ausgeschlossen, die sich an das Muttersprachlerprinzip halten und nicht aus dem Englischen ins Deutsche übersetzen möchten. Gleichzeitig entsteht aber eine

größere Nachfrage nach Übersetzern, die beidigte Übersetzungen in die Fremdsprache Englisch anfertigen.

Das Muttersprachlerprinzip ist auch in Deutschland kein fremdes Konzept: Viele Kunden verlangen, dass Muttersprachler der Zielsprache ihre Übersetzungen anfertigen, und die Mehrheit der Übersetzungsagenturen hierzulande hat dies inzwischen auch in die Liste der Kriterien für ihre Übersetzer aufgenommen.

Im Hinblick auf diese entgegengesetzten, aber gleichzeitig funktionierenden Praktiken stellt sich die Frage, ob eine gute Übersetzung in der Tat von der Muttersprache des Übersetzers abhängig ist. Oder gibt es vielleicht Übersetzungsfachgebiete, für die das Muttersprachlerprinzip nicht unbedingt gilt, für die es andere, ebenso wichtige oder gar noch wichtigere Kriterien gibt? Um

diese Fragen zu beantworten, ist zunächst ein Blick auf die Annahmen, auf denen das Muttersprachlerprinzip basiert, erforderlich.

Annahmen

Nach dem derzeitigen Stand basiert das Muttersprachlerprinzip auf zwei Annahmen:

1. Nicht-Muttersprachler der Zielsprache sollten nicht in diese Sprache übersetzen, weil ihr sprachliches Niveau dafür nicht ausreichend ist.
2. Ein Muttersprachler der Zielsprache wird eine adäquate Übersetzung liefern.

ALPHATRAD GERMANY
Optilingua INTERNATIONAL

- * **Juristische Übersetzungen** von Verträgen, AGBs, Satzungen und anderen Rechtsdokumenten
- * **Beglaubigte Übersetzungen** in Deutschland oder direkt in vielen europäischen Ländern
- * **Übersetzungen von Webseiten** sowie andere Fachübersetzungen (Finanzen, Wirtschaft u.a.)

Mehr als 100 Sprachen und Dialekte

legal@alphatrad.de
www.alphatrad.de
0800 101 43 63

Bei beiden Annahmen geht es vor allem um den Aspekt der sprachlichen und stilistischen Sicherheit in der Muttersprache. Im Idealfall wäre jede Übersetzung auf jedem Fachgebiet im Hinblick auf sprachliche und stilistische Genauigkeit und inhaltliche Korrektheit perfekt. Bei hochspezialisierten Übersetzungsgebieten, wie zum Beispiel dem Rechtswesen, wo nicht nur zwischen zwei Sprachen, sondern auch zwischen zwei Rechtssystemen übersetzt werden muss, ist dies jedoch oft utopisch, zumal Übersetzer selten umfassendes Wissen in den Rechtssystemen der Quell- und Zielsprache vorweisen können. Es wird also klar, dass man in vielen Fällen Kompromisse eingehen muss. Im juristischen Bereich erfolgt jedoch der Großteil der Übersetzungen zu Zwecken der Referenz und Information. Zum Beispiel werden Texte übersetzt, weil Geschäftsleute, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, hier in Deutschland agieren und damit alle Geschäftsvorgänge dem deutschen Rechtssystem unterliegen. Der Hauptzweck dieser Übersetzungen ist daher die Vermittlung der Aussage des Quelltextes, und deshalb muss die fachliche Korrektheit Vorrang vor der sprachlichen und stilistischen Genauigkeit haben. Also ist der ideale Übersetzer für ein sehr kompliziertes Thema vielleicht tatsächlich ein muttersprachlicher Experte der Quellsprache (z.B. ein ausländischer Anwalt), der in der Lage ist, die Besonderheiten spezieller Rechtsfragen zu erklären.

Eine These

Wenn ein Muttersprachler der Zielsprache der Schlüssel zu einer fließenden Übersetzung ist, die sprachlich und stilistisch perfekt sein muss, dann wäre vielleicht ein Muttersprachler der Quellsprache der Schlüssel zu einer Übersetzung, die die komplexen Details eines hochspezialisierten Quelltextes korrekt vermitteln soll.

Die Fallstudie

Um diese These zu untersuchen, habe ich eine Fallstudie mit professionellen juristischen Übersetzern durchgeführt. Die Studie hat sich mit den folgenden Fragen beschäftigt:

1. Kann ein professioneller juristischer Übersetzer, der Nicht-Muttersprachler der Zielsprache ist, eine adäquate juristische Übersetzung liefern?

2. Liefert ein professioneller juristischer Übersetzer, der Muttersprachler der Zielsprache ist, automatisch eine adäquate juristische Übersetzung?

Ich habe sieben englische und sechs deutsche Übersetzer gebeten, einen kurzen informativen juristischen Text, der die Prinzipien des Berufungsgerichtssystems in Deutschland erklärt, vom Deutschen ins Englische zu übersetzen. Die Übersetzungen wurden dann hinsichtlich ihrer Adäquatheit beurteilt. Für den Zweck dieser Studie¹ verlangt die „Adäquatheit“ von der Übersetzung die genaue Übermittlung der Quelltextaussage. Die Übersetzungen wurden daher als inadäquat beurteilt, wenn sie semantische, stilistische oder sprachliche Fehler enthielten, die gravierend genug waren, um die Quelltextaussage zu verzerren.

Die Ergebnisse

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass keine direkte Verbindung zwischen der Muttersprache des Übersetzers und der Adäquatheit besteht. Der Studie zufolge können sowohl Muttersprachler als auch Nicht-Muttersprachler der Zielsprache adäquate (4/7 beziehungsweise 2/6), aber auch inadäquate Übersetzungen liefern (3/7 und 4/6).

Semantische Fehler waren die einzige Art Fehler, die zu einem nichtadäquaten Zieltext geführt haben, und diese Fehler wurden überraschenderweise sowohl von Muttersprachlern als auch von Nicht-Muttersprachlern der Zielsprache gemacht. Die meisten semantischen Fehler waren auf unzureichendes Fachwissen zurückzuführen: Die falsche Interpretation von Polysemen („Recht“ kann sowohl „law“ als auch „right“ bedeuten), das Versäumnis, technische Begriffe zu erkennen und korrekt zu übersetzen, und das Verwechseln von Begriffen der Zielsprache (z.B. „jurisdiction“ und „jurisprudence“).

Wie vom Muttersprachlerprinzip angenommen, haben manche Nicht-Muttersprachler der Zielsprache Fehler im Hinblick auf die sprachliche und stilistische Korrektheit gemacht. Unerwarteterweise unterliefen diese Fehler jedoch auch Muttersprachlern der

¹ Details zum Modell zur Qualitätsbeurteilung in der Masterarbeit „The native speaker principle and its place in legal translation“, <http://juristische-uebersetzungen-rueckert.de/ueber-mich.html>

Juristische Fachübersetzungen

Die KERN AG bietet

- umfangreiche Erfahrung auf dem Gebiet des Übersetzens von juristischen Fachtexten.
- öffentlich bestellte und vereidigte juristische Fachübersetzer und Fachdolmetscher.

Weltweit über 60 Filialen z. B. in

Amsterdam · Berlin · Bielefeld · Bremen · Dortmund · Dresden · Düsseldorf · Eindhoven · Essen · Frankfurt/M. · Graz · Hamburg · Hannover · Hongkong · Innsbruck · Kaiserslautern · Karlsruhe · Kassel · Köln · Leipzig · Linz · London · Lyon · Mannheim · Marseille · München · New York · Nürnberg · Paris · Rotterdam · Saarbrücken · Salzburg · San Francisco · Stuttgart · Utrecht · Warschau · Wien



KERN AG, Sprachendienste
Kurfürstenstraße 1
60486 Frankfurt am Main

(069) 75 60 73-0
info@e-kern.com
www.e-kern.com



since 1946

Fix International Services GmbH
St. Pauli Hafensstraße 140 · 20359 Hamburg
T: +49-40-466 504-55 · www.fix-services.com



**Vereidigte und geprüfte
Fachübersetzer und Dolmetscher
in über 60 Sprachen**

Wir führen qualitätsgesicherte Übersetzungen in allen juristischen Fachdisziplinen und Wirtschaftsrecht sowie Consulting für vertragsrechtliche Übersetzungsoptimierung gemäß DIN EN 15038 aus. Dafür steht unsere Zertifizierung durch LinquaCert.



Zielsprache. Keiner der sprachlichen und stilistischen Fehler, weder die der Muttersprachler, noch die der Nicht-Muttersprachler, waren jedoch gravierend genug, um die Übersetzung als inadäquat einzustufen. Die Quelltextaussage wurde trotzdem präzise übermittelt.

Stilistische Fehler und Fehler bei sprachlichen Feinheiten kamen bei Übersetzungen der Nicht-Muttersprachler häufiger vor, während die Fehler der Muttersprachler eher in Richtung Kauderwelsch gingen; beispielsweise wenn der Übersetzer die Beeinflussung des Quelltextes in der Übersetzung zuließ. Bei Übersetzern, die im Ausland leben und arbeiten, ist es darüber hinaus auch möglich, dass die Umgebungssprache ihre Muttersprache beeinflusst. Diese Erkenntnisse legen nahe, die Annahme zu überdenken, das Muttersprachlerprinzip sei ein Garant für einen sprachlich und stilistisch einwandfreien Zieltext, geschweige denn für eine fachlich korrekte Übersetzung. Fünf der sechs Übersetzungen, die für adäquat befunden wurden, wurden von Übersetzern erstellt, die in irgendeiner Form eine juristische Ausbildung genossen hatten. Dies wiederum deutet darauf hin, dass Fachwissen in der Tat der Schlüssel zu einer adäquaten juristischen Übersetzung sein könnte.

Fazit

Ich möchte nicht behaupten, dass man bei der Beauftragung von Übersetzungen die Muttersprache ganz außer Acht lassen sollte. Es wird sicherlich viele Fälle geben, in denen ausschließlich eine Übersetzung von einem Muttersprachler der Zielsprache die ge-

stellten Ansprüche erfüllen wird. *Um jedoch einer Übersetzung dieser Art gerecht zu werden, muss der Muttersprachler auch unbedingt über das erforderliche Fachwissen verfügen.* Als Auftraggeber sollte man deshalb darauf bestehen, dass der Dienstleister über eine Fachausbildung verfügt oder, im Falle von Übersetzungsagenturen, dass diese Agenturen mit Übersetzern zusammenarbeiten, die sich das nötige Fachwissen angeeignet haben. In hochspezialisierten Bereichen muss man sich möglicherweise auf Kompromisse einlassen: Eine Übersetzung, die die Quelltextaussage mit ein paar stilistischen und sprachlichen Fehlern (die von einem Korrektor verbessert werden können) präzise übermittelt zum Beispiel, ist zwingend einer Übersetzung vorzuziehen, die sprachlich und grammatikalisch einwandfrei ist, jedoch die Quelltextaussage verzerrt oder gar fehlinterpretiert. Diese Fehler sind im finalen Zieltext nicht mehr erkennbar, wenn der Leser nicht auf den Quelltext zurückgreifen kann. Werden geschäftliche und juristische Entscheidungen basierend auf einer solchen irreführenden Übersetzung getroffen, kann großer Schaden entstehen.

Seien Sie also vorsichtig und fragen Sie ruhig nach den fachlichen und nicht nur nach den sprachlichen Qualifikationen der potentiellen Dienstleister. Die Ergebnisse Ihrer anspruchsvollen Arbeit sollten Sie auf jeden Fall nur Profis anvertrauen, die nicht nur ihre Muttersprache beherrschen, sondern auch Ihre Fachsprache.

Dieser Artikel baut auf einem für die Fachzeitschrift für Übersetzen und Dolmetschen MDÜ verfassten Beitrag auf.



Dolmetsch|bar
Übersetzungs- und Dolmetschservice

Ihre Expertin für **TSCHJECHISCH | POLNISCH**
Iva Wolter
Diplom-Übersetzerin & beeidigte Dolmetscherin

Tel.: 030 - 64 83 55 90 ► (Rechts-)Übersetzungen
kontakt@dolmetschbar.de ► Beglaubigungen
www.dolmetschbar.de ► (Gerichts-)Dolmetschen

Hinweis zur Autorin:

Karen Rückert

ist Fachübersetzerin DE > EN, öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzerin der englischen Sprache für Baden-Württemberg und hauptsächlich auf Übersetzungen in den Bereichen IP sowie Konfliktlösung spezialisiert.



Sand im Getriebe

Faire Verfahren und die Situation des Dolmetschers bei polizeilichen Vernehmungen

Dolmetscher spielen bereits in Ermittlungsverfahren, in die fremdsprachige Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse involviert sind, eine wichtige Rolle. Zum gegenseitigen Verständnis und zur Aufnahme und Protokollierung der Aussagen müssen in diesen Fällen sowohl die Vernehmungen fremdsprachiger Zeugen und Beschuldigter mit oder ohne anwaltliche Vertretung gedolmetscht werden, aber auch bei Verfahren mit Auslandsbezug weitere Beteiligte wie Vernehmungsbeamte, Staatsanwälte, Ermittlungsrichter usw. Fehler oder Nachlässigkeiten bei der Verdolmetschung können schon während des Ermittlungsverfahrens, als auch und besonders in der sich eventuell später ergebenden Hauptverhandlung gravierende Folgen haben. Diese können in Abhängigkeit von den Umständen von der Einstellung des Verfahrens oder einem Freispruch bis hin zu teuren Überprüfungen der vorherigen Dolmetschleistungen durch das handelnde Gericht reichen.

Nun sind weder eine Einstellung des Verfahrens noch ein Freispruch per se etwas Schlechtes. Ganz im Gegenteil sind gerade sie Ausdruck unserer Rechtsstaatlichkeit und eines fairen Verfahrens. Im Gegensatz zu den Erfahrungen der deutschen Geschichte und den Verhältnissen in heutzutage weniger rechtsstaatlichen Nationalstaaten sind gerade sie Zeichen dafür, dass Urteile nicht bereits geschrieben sind, bevor der Prozess überhaupt begonnen hat, oder dass Grundsätze der Beweiserhebung missachtet oder zur Seite geschoben werden. Dennoch wären, wenn sich Dolmetschfehler mit Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens erst in der Hauptverhandlung offenbaren, den einzelnen Beteiligten wie auch der Justiz selbst unnötige Belastungen und Kosten erspart geblieben – vom Zeitaufwand ganz zu schweigen – wenn diese Fehler durch Einsatz qualifizierter Dolmetscher schon im Ermittlungsverfahren vermieden worden wären. Andersherum gedacht wäre die Situation ähnlich problematisch: Wenn, vielleicht wegen eines entscheidenden Dolmetschfehlers oder fehlender Verlässlichkeit oder Rechtsicherheit der Verdolmetschung, die Beweiserbringung scheitert oder erschwert wird, und aus diesen Gründen ein etwaiger Straftäter nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, wäre der Ausgang eines solchen Verfahrens gleichfalls höchst unbefriedigend.

Beeidigung als Qualitätssicherung

Angesichts dieser Gründe wird bereits deutlich, dass auch der für die Polizei im Ermittlungsverfahren tätige Dolmetscher eine große Verantwortung trägt, der er qualitativ und berufsethisch entsprechen muss. Dies erfordert bestimmte Qualifikationen und Fähigkeiten, über die der Dolmetscher verfügen sollte. Da der Beruf des Dolmetschers an sich nicht geschützt ist und von jedermann ausgeübt werden kann, ist das Vorliegen einer allgemeinen Beeidigung des Dolmetschers als unverzichtbares Kriterium und Mittel der Qualitätssicherung anzusehen. Der allgemeinen Beeidigung nach landesrechtlichen Vorschriften „geht aber notwendig die Prüfung

des Vorliegens der an einen Dolmetscher zu stellenden persönlichen und fachlichen Anforderungen voraus. Der Entgegennahme des Eides liegt daher stets die – zwar nicht ausdrückliche, wohl aber sinngemäße – Feststellung zugrunde, dass diese Anforderungen in der Person des Beeidigten erfüllt sind. Auch die der Beeidigung nachfolgende Aufnahme der beeidigten Person in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher bringt nicht nur die Tatsache der Beeidigung, sondern zugleich auch – wenn nicht sogar in erster Linie – die behördliche Feststellung zum Ausdruck, dass diese Person in der Lage ist, die ihr zugeordneten Aufgaben zuverlässig und sachgerecht wahrzunehmen und infolgedessen den Gerichten und Notariaten hierfür allgemein zur Verfügung steht. Mit der Beeidigung wird also nicht wesentlich anders als mit der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO (dazu Urteile vom 6. November 1959 – BVerwG 1 C 204.58 – Buchholz 451.20 § 36 GewO Nr. 2 S. 8 und vom 26. Juni 1990 – BVerwG 1 C 10.88 - Buchholz 451.20 § 36 GewO Nr. 9 S. 2) der beeidigten Person eine besondere Qualifikation zuerkannt. Ähnlich wie die öffentliche Bestellung enthält die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern die Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung und damit die Anerkennung einer besonderen Befähigung. Mit der Vornahme der allgemeinen Beeidigung wird verbindlich zum Ausdruck gebracht, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.“¹

Es liegt auf der Hand, dass die festgestellte persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung des Dolmetschers gerade in Ermittlungsverfahren mit fremdsprachigen Beteiligten von entscheidender Bedeutung sind, wenn denn die Ermittlungsergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse einer gerichtlichen Prüfung standhalten sollen. Umso mehr kann es nur verwundern, wenn in der Praxis

¹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.01.2007. <https://www.bverwg.de/160107U6C15.06.0> letzter Zugriff: 11.03.2019 09:04.

katrin mai | TRANSLATIONS

Englisch | Deutsch
Recht | Wirtschaft

Katrin Mai
Diplom-Übersetzerin

Schwerpunkte:
gewerblicher Rechtsschutz, Verträge,
Datenschutz und Compliance

translations@katrin-mai.de
www.katrin-mai.de

Dr. Thormann Wirtschaftsentenglisch

Vertrags-Übersetzungen Dt. > Engl. und Engl. > Dt.
Mitglied im BDÜ, ATA, CIO L

www.wirtschaftsentenglisch.eu www.business-german.biz

gerade von Seiten der Polizei die Zusammenarbeit mit Dolmetschern häufig von **Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG** geregelt wird, die u.a. für im Auftrag der Staatsanwaltschaft geführte Verfahren abgeschlossen werden können. Die auf Grundlage abgeschlossener Vergütungsvereinbarungen erstellten Anbieterlisten, nach denen bevorzugt oder ausschließlich die billigsten Anbieter zu beauftragen sind, enthalten nach Kenntnis d. Verf. häufig noch nicht einmal Kriterien zur fachlichen und persönlichen Eignung (allgemeine Beeidigung) des Dolmetschers. Da in diesen Fällen das alleinige Kriterium der Hinzuziehung der Preis zu sein scheint, führen die über § 14 JVEG ermöglichten Niedrigpreisvergütungen dazu, dass sich ein Großteil der qualifizierten Dolmetscher aus dem Segment zurückzieht und der Polizei – auch in Anbetracht der oft ungewöhnlichen und nicht planbaren Einsatzzeiten, der psychischen Belastung und dem empfundenen Mangel an Wertschätzung – nicht mehr zur Verfügung steht. Am Ende stehen der Polizei letztendlich nur noch solche Dolmetscher zur Verfügung, die zwar billig, aber nicht mehr qualifiziert sind. Wenn eine fehlerhafte Verdolmetschung durch unqualifizierte Dolmetscher bei der Polizei sich dann negativ – und teilweise mit hohen Kosten – auf ein späteres Gerichtsverfahren auswirkt, kann von Wirtschaftlichkeit keine Rede mehr sein. Spätestens hier sollte für alle erkennbar sein, was die viel zitierte schwäbische Hausfrau längst weiß: Billig und wirtschaftlich sind zwei grundverschiedene Dinge. Hier wird die Vergütungsvereinbarung nach § 14 zum Sand im Justizgetriebe, denn sie kann dazu führen, dass, weil die im Ermittlungsverfahren erbrachten Dolmetschleistungen hinterfragt werden, sich Gerichtsverfahren erheblich verlängern, mit unnötigen Kosten einhergehen und zu unbefriedigenden Ergebnissen führen können.

Von Angesicht zu Angesicht zur Fehlervermeidung

Ähnlich viel Sand kann ins Getriebe gelangen, wenn die in einigen Bundesländern bereits geplante und vorbereitete **Remote- oder Videoverdolmetschung von polizeilichen Vernehmungen** nicht mit großer Umsicht und zuverlässig eingezogenen Prozessen zur Authentizitätssicherung angewandt wird. Remote- oder Videodolmetschen bedeutet im weitesten Sinn die Bereitstellung von Dolmetschleistungen unter Technikeinsatz, bei der sich der Dolmetscher an einem anderen Ort als mindestens eine zu dolmetschende Person befindet. Aufgrund der gegenwärtig hauptsächlich vorhandenen technischen Möglichkeiten erfolgt die Verdolmetschung in der Regel konsekutiv in beide Sprachrichtungen.

Dolmetschen über eine Videoverbindung in Echtzeit stellt dabei besondere Anforderungen an alle Beteiligten. In seinem Positionspapier „Zum Telefon- und Videodolmetschen im Gemeinwesen und im Gesundheitswesen“, das äquivalent auch für das Videodolmetschen bei der Polizei gelten kann, schreibt der BDÜ: „Prinzipiell lässt sich sagen, dass [...] immer ein Dolmetscher vor Ort vorzuziehen ist [...] Körpersprache, Stimme und Blickverhalten vermitteln beispielsweise Inhalte und Signale, die für die Ermöglichung der situationsspezifischen Kommunikation von entscheidender Bedeutung sind; diese können dazu beitragen, Nähe bzw. Distanz (un-)bewusst auf- oder abzubauen. Beim Video-/Telefondolmetschen werden diese Signale durch das Fehlen der visuellen

Informationen am Telefon oder den Bildausschnitt bei der Übertragung per Video teilweise oder ganz eingeschränkt. Dadurch kann der Zugang der Gesprächsbeteiligten zueinander unter Umständen nicht vollständig gewährleistet werden.“²

Auch wenn Videodolmetschen in kurzen Gesprächssituationen oder dann, wenn ein geeigneter Dolmetscher vor Ort nicht zur Verfügung steht, durchaus sinnvoll sein kann, ist ein Präsenzdolmetscher aus o.g. Gründen immer vorzuziehen. Gerade in Bezug auf polizeiliche Vernehmungen ergibt sich z.B. in Hinblick auf in der Vernehmung zu verlesende Schriftstücke, die dem Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden müssen, damit er sie übersetzen kann, eine besondere Schwierigkeit: Am Ende der Vernehmung ist der vernommenen Person das Vernehmungsprotokoll zurückzuübersetzen und von dieser und dem Dolmetscher zu unterzeichnen. Mitunter werden im Vernehmungsprotokoll auch Änderungen vorgenommen und entsprechend abgezeichnet. Dazu muss dem Dolmetscher das zu unterzeichnende Schriftstück vorliegen und es muss sichergestellt sein, dass tatsächlich dieses Schriftstück zurückübersetzt wurde und nicht etwa irgendeine andere Version. In diesem Sinne reicht es für die ordnungsgemäße und deutscher Rechtsstaatlichkeit entsprechende Genehmigung der protokollierten Aussage durch den Zeugen oder Beschuldigten auch nicht aus, wenn der Vernehmungsbeamte das Protokoll verliert (und dies dann gedolmetscht wird), da hier nicht sichergestellt ist, dass das Verlesene dem schriftlich (und abschließend genehmigten und unterzeichneten) Niedergelegten auch tatsächlich entspricht. Die in einer späteren Hauptverhandlung häufig geäußerte Verteidigung, dass man das im Vernehmungsprotokoll Festgehaltene nie gesagt hätte, dürfte im obigen Fall kaum zu widerlegen sein.

Kosten der Justiz sind Kosten der Allgemeinheit. Sie gehen uns alle an. Gescheiterte Verfahren auf der einen oder Justizirrtümer auf der anderen Seite erschüttern das Ansehen der Justiz, das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit und die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats.

Mit der Wahl eines qualifizierten Dolmetschers und ordnungsgemäßem Dolmetschen bereits im Ermittlungsverfahren vermindert sich zumindest eine der möglichen Ursachen für das Scheitern eines Verfahrens oder für einen etwaigen späteren Justizirrtum.

2 BDÜ e.V., Positionspapier zum Telefon- und Videodolmetschen im Gemeinwesen und im Gesundheitswesen. https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapier/BDUE_PP_Telefon-_und_Videodolmetschen_im_Gemein-_und_Gesundheitswesen_2018.pdf Letzter Zugriff: 15.03.2019 08:19

Hinweis zur Autorin:

Dr. Thurid Chapman

ist staatlich geprüfte und öffentlich bestellte Dolmetscherin und Übersetzerin für die englische Sprache, Lehrbeauftragte an der Hochschule Anhalt sowie Vizepräsidentin des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ).



Recht gut übersetzt?

Übersetzerzähmen leicht gemacht

„To succeed in the profession of law, you must seek to cultivate command of language. Words are the lawyer's tools of trade.“¹
(Lord Denning, 1979)

Lord Denning, einer der wohl einflussreichsten englischen Richter des letzten Jahrhunderts, brachte in seinem Buch „*The Discipline of Law*“ auf den Punkt, dass Sprache für Juristen ein unverzichtbares Werkzeug ist. Der beste juristische Sachverstand nützt wenig, wenn dieser nicht in Worte gefasst werden kann, wenn Argumente nicht so vorgetragen werden können, dass (zumindest) der Richter versteht, was der Anwalt möchte.

Zwar haben Juristen den Ruf sich oft geradezu unverständlich auszudrücken, aber zumindest im Kreise der Juristenschaft wird die Fachsprache geschätzt, um bestimmte Sachverhalte zweifelsfrei mit den spezifisch dafür geschaffenen Fachbegriffen beschreiben zu können. Beabsichtigt mehrdeutige Formulierungen kommen zwar durchaus auch vor, allerdings liegt das dann nicht an der verwendeten Fachsprache.

Schwieriger wird es, wenn auf einmal verschiedene Sprachen und die damit einhergehenden Gepflogenheiten bzw. Fachterminologien ins Spiel kommen.

„Lasst uns ... ihre Sprache verwirren, damit keiner mehr die Sprache des anderen versteht“²

Verschiedene Rechtssysteme haben jeweils ihre Eigenheiten, so dass man bereits innerhalb einer Sprache Sorgfalt walten lassen muss, was die Begrifflichkeiten angeht; so unterscheidet sich die österreichische Rechtssprache von der in Deutschland verwendeten, auch wenn es jeweils „Deutsch“ ist, in den Vereinigten Staaten werden andere Begriffe verwendet als in England, in England andere als in Schottland, von Irland, Indien, Australien und weiteren englischsprachigen Gerichtsbarkeiten ganz zu schweigen.

Eine schlechte Übersetzung kann die gesamte zuvor geleistete Arbeit zerstören. In England war das zu beobachten, als das Justizministerium die Dolmetschleistungen für Gerichte an einen einzigen Anbieter vergab. Viele kompetente Kollegen weigerten sich zu den immer schlechteren Bedingungen zu arbeiten. In den 5 Jahren ab Erteilung des Monopols waren mehr als 2600 Prozesse davon betroffen³. Einige Prozesse wurden vertagt, in anderen führten fehlerhafte Übersetzungen tatsächlich zu Justizirrtümern. Ein extremes Beispiel ist der Fall der Iqbal Begum, die des Totschlags an ihrem Mann für schuldig befunden wurde, wobei sich im Nachhinein herausstellte, dass der Dolmetscher die Unterschiede zwischen Tot-

1 A. Denning (1979), *The Discipline of Law*, London: Butterworths

2 Die Bibel, Genesis 11:7, Schlachter 2000

3 *Thousands of court cases adjourned due to failures in interpreting services*
<https://www.theguardian.com/law/2016/may/04/thousands-of-court-cases-adjourned-due-to-failures-in-interpreting-services>

Andrea Alvermann

staatlich anerkannte Übersetzerin

Licenciée ès Lettres

Juristische Fachübersetzungen

allgemein ermächtigte Übersetzerin für die französische Sprache
BDÜ DFJ SFT VdÜ

Deutsch > Französisch

Französisch > Deutsch

Pilgerweg 76

40625 Düsseldorf

www.alvermann-uebersetzungen.de

www.franzoesischuebersetzungen.de

Tel.: +49 211 29 14 94 40

Fax: +49 211 29 14 94 41

Mobil: +49 171 38 36 128

email@alvermann-uebersetzungen.de

schlag und fahrlässiger Tötung nicht verstanden und dementsprechend auch nicht richtig übersetzt hatte⁴. Die Auswirkungen waren verheerend.

Wie kann man also eine Zusammenarbeit mit Übersetzern und Dolmetschern so gestalten, dass dies möglichst produktiv ist und ein sorgsam erstellter Schriftsatz oder Vertrag auch tatsächlich das wiedergibt, was sich der Ersteller dabei gedacht hat? Im Folgenden ist zur besseren Lesbarkeit lediglich von Übersetzern die Rede, die meisten Überlegungen treffen auf Dolmetscher jedoch genauso zu.

Kompetenz und Spezialisierung:

Nicht alle Übersetzer sind gleich. Genau wie Anwälte spezialisieren sich auch Übersetzer.

Wie findet man also einen guten Übersetzer? Wie bei so vielen Berufen gibt es keine einfache Antwort auf diese Frage. Im Gegensatz zum Anwalt ist Übersetzer keine geschützte Berufsbezeichnung. Ein erster Schritt wäre die Frage der Qualifikationen des Übersetzers. Gerade im juristischen Bereich gibt es viele Kollegen die als Quereinsteiger zum Übersetzen gekommen sind und auch juristische Qualifikationen vorweisen können. Eine Mitglied-

4 R.v. Iqbal. Begum; Court of Appeal: 22 April 1985 [199. 1] 93 Cr. App. R. 96.

Eickhoff & Abadi

— Übersetzergemeinschaft —

Ihre Spezialisten für beglaubigte Übersetzungen

staatlich geprüft und beeidigt

Persisch (Farsi/Dari) <> Deutsch <> Italienisch

Standort Freiburg



Standort Köln

www.sprachen-eickhoff.de



www.eskandar.de

0761 / 4589 7462



0221 / 9713 8043

info@sprachen-eickhoff.de



info@eskandar.de

schaft in einem respektierten Berufsverband, wie dem Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ), belegt zumindest, dass die Anforderungen für eine Aufnahme erfüllt wurden⁵. Empfehlungen von Kollegen oder anderen Übersetzern können ebenfalls hilfreich sein, wie auch der Preis. Zwar ist nicht alles was teuer ist auch gleich gut, aber wer zu Dumpingpreisen übersetzt kann es sich meistens nicht noch leisten vernünftig zu recherchieren, oder ausreichend Sorgfalt walten zu lassen.

Weitergabe von Informationen:

Es ist im Interesse des Auftraggebers, dem Übersetzer relevante Informationen zukommen zu lassen. Die Herangehensweise und die Terminologie unterscheiden sich je nach Auftrag deutlich. Für welchen Zweck wird die Übersetzung erstellt, wer ist der Empfänger, gibt es eine bestimmte Terminologie, die verwendet werden soll, usw. Weshalb ist das wichtig?

Übersetzungszweck:

Es gibt große Unterschiede in der Herangehensweise. Ist das Schriftstück in der Ausgangssprache das Original, das lediglich übersetzt werden muss, dann hat der Übersetzer wenig Spielraum; Fehler und Mehrdeutigkeiten im Ausgangstext werden beibehalten, inhaltliche Widersprüche finden sich in der

Übersetzung wieder. Soll ein Dokument jedoch in der anderen Sprache verwendet werden, wenn das Original also auf der Grundlage des Ausgangstextes erst erstellt werden soll, dann hat der Übersetzer eher die Möglichkeit, in Absprache mit dem Auftraggeber den Text an die Gepflogenheiten der Zielkultur anzupassen und den Auftraggeber auf eventuelle Fehler, Mehrdeutigkeiten oder Widersprüche hinzuweisen. Rückfragen sind meist kein Zeichen von mangelnder Kompetenz des Übersetzers, sondern eher ein Zeichen von Gründlichkeit.

Im Endeffekt bietet eine gute Übersetzung den zusätzlichen Bonus, dass der Ausgangstext auch noch einmal korrektur gelesen wird, denn fast niemand liest einen Text so genau wie ein Übersetzer, der jedes Wort übersetzen muss. Eine weitere Option ist es, gemeinsam mit dem Auftraggeber umzuformulieren. Ein Beispiel aus meiner Praxis- ein Vertrag beinhaltete einige nur schwer übersetzbare Begriffe, die im Englischen nicht eindeutig belegt waren. In Absprache mit meinem Auftraggeber wurde dem Vertrag dann eine Liste von definierten Begriffen vorangestellt, was im Englischen üblich ist und wodurch die Begriffe zweifelsfrei bestimmt werden konnten.

Empfänger.

Es kann durchaus einen Unterschied machen für wen eine Übersetzung gedacht ist. Orientiert man sich z.B. für Englisch an EU Gesetzestexten, oder zieht man US Quellen heran? Verwendet man die britische Rechtschreibung, oder eher die US-amerikanische? Arbeitet man mit Erklärungen, die das System der Empfängerkultur als Beispiel heranziehen? Im besten Fall klingt eine Übersetzung, die an den falschen Empfänger adressiert ist, nur etwas sonderbar. Wenn z.B. statt bundesdeutscher Terminologie die österreichischen Begriffe verwendet werden, mag das einem deutschen Juristen befremdlich vorkommen- ist dort die Rede von Exekution statt Zwangsvollstreckung, kann man das aber im Zweifel noch nachvollziehen und erkennt, dass § 17 der Exekutionsordnung (AT) in etwa § 764 der ZPO (DE) entspricht. Schwieriger wird es in Fällen, wo die Verwendung des falschen Zielbegriffes für Missverständnisse sorgen kann. So setzt das österreichische StGB in Bezug auf Mord in § 75z. B. keine besonderen Mordmerkmale voraus, sondern bestimmt lediglich: „*Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.*“⁶ – nicht gleichzusetzen mit dem deutschen § 211 Abs. 2 StGB⁷. Hier ist Potential für Missverständnisse klar erkennbar. Ein guter Übersetzer ist sich der Besonderheiten seiner Zielsprache bewusst, oder kann diese zumindest recherchieren, aber dazu muss klar sein für wen die Übersetzung gedacht ist.

Terminologie:

Teilweise gibt es bereits festgelegte Begriffe, die in einer Übersetzung verwendet werden sollen. Das ist nützlich, sorgt für

⁵ Aufnahmeordnung BDÜ <https://bdue.de/der-bdue/statuten/aufnahmeordnung/>



Dr. Monica Marchetto

- Staatlich geprüfte Übersetzerin für die italienische Sprache
- Beeidigte Urkundenübersetzerin (Landgericht München I)
- Mitglied im BDÜ

LEISTUNGEN

Juristische Fachübersetzungen
Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht, Immobilienrecht, Strafrecht, Steuerrecht, Erbrecht, Familienrecht

KONTAKTDATEN

☎ 0049 1773692636
✉ monica.marchetto@gmx.de
in <https://www.linkedin.com/in/monica-marchetto/>

FRANZÖSISCHER FACHÜBERSETZUNGSDIENST

Cornelia Gratz-Landeck

Öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin für Französisch (BDÜ)

Zivil- und Strafrecht
Erb- und Familienrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

Drachensestr. 17
81373 München
mail@gratz-landeck.de
www.gratz-landeck.de

POLNISCH

Fachübersetzungen
Recht und Wirtschaft
Agnieszka Gryz-Männig (BDÜ)

LL.M. Eur. Integration
**Öffentlich bestellte und
allgemein beeidigte**
Dolmetscherin und Übersetzerin
+ 49 351 3744134
kontakt@vialingua.eu
www.vialingua.eu

⁶ StGB (Österreich) § 75

⁷ StGB (Deutschland) § 211 Abs. 2

Juristische Übersetzungen – Traductions juridiques

Heiko Sabatzki

- Allgemein beeidigter Dolmetscher und ermächtigter Übersetzer für die französische Sprache bei den Berliner Gerichten und Notaren, Mitglied im BDÜ
- Staatlich geprüfter Übersetzer Französisch (Berlin)
- Jurist
Maîtrise et licence en droit (Strasbourg), LL.M. (Berlin)

Tel.: +49-30-20 16 92 82
Fax: +49-30-20 16 92 81
kontakt@sabatzki.eu
www.sabatzki.eu
Lehrter Str. 26a, 10557 Berlin

KAREN RÜCKERT

Juristische Übersetzungen
Deutsch → Englisch

Karen Rückert
MA Legal Translation

Öffentlich bestellt und beeidigt

Muttersprache Englisch
BDÜ | MCIL

www.juristische-uebersetzungen-rueckert.de
info@juristische-uebersetzungen-rueckert.de

Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz

„NIEMAND DARF WEGEN (...) SEINER SPRACHE (...) BENACHTEILIGT ODER BEVORZUGT WERDEN.“

Experten für juristische Übersetzungen oder kompetentes Dolmetschen im Justizwesen gesucht?
In der Online-Datenbank des BDÜ werden Sie fündig:
Über 4 000 Rechtsübersetzer sowie knapp 2 000 Justizdolmetscher für über 70 Sprachen stehen für Sie bereit.

suche.bdue.de →

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer
Spricht für Sie. Weltweit. **BDÜ**

bessere Konsistenz und kann dem Übersetzer im Zweifel seine Arbeit erleichtern. Allerdings funktioniert das nur, wenn dem Übersetzer diese Terminologie auch zur Verfügung gestellt wird.

... und was ist mit Vertraulichkeit?

Eine Zusammenarbeit basiert auf Vertrauen. Einige Kunden bestehen auf eine spezifische Geheimhaltungsvereinbarung bevor ein Auftrag erteilt wird, allerdings sind zumindest die Mitglieder von Berufsverbänden zur Geheimhaltung von Kundeninformationen verpflichtet. So legt der BDÜ z.B. in § 2.6 seiner Berufs- und Ehrenordnung die vertrauliche Behandlung von Kundenunterlagen fest⁸. Auch andere Berufsverbände, wie z.B. das britische Chartered Institute of Linguists (CIOL) oder die American Translators Association (ATA) bestimmen ganz klar, dass die vertrauliche Behandlung von Kundendaten ein unumstößlicher Teil der Berufsethik ist.

Vertraut man einem Übersetzer nicht ausreichend, um diesem auch vertrauliche Unterlagen zukommen zu lassen, die für die Übersetzung hilfreich wären, sollte man vielleicht überlegen den Übersetzer zu wechseln. In Zusammenhang mit Vertraulichkeit müssen Dolmetscher auch noch einmal separat Erwähnung finden- der Dolmetscher überträgt das gesprochene Wort, hat also nicht den Luxus, seine Übersetzung erst noch zu überarbeiten bevor er sie abgibt. Das bedeutet aber nicht, dass er sich nicht vorbereiten müsste. Allzu häufig, jedoch, werden keine Unterlagen im Voraus geschickt, denn diese könnten vertraulich sein. Spätestens wenn der Dolmetscher dolmetschen soll, hört er diese ver-

8 BDÜ Berufs- und Ehrenordnung <https://bdue.de/der-bdue/statuten/berufs-und-ehrenordnung/>

traulichen Informationen. Allerdings ist auch ein Dolmetscher kein wandelndes Wörterbuch und Alleswisser, so dass, gerade bei komplexeren Sachverhalten, eine Vorbereitung für alle Beteiligten von Nutzen ist.

Zeit:

Der letzte Punkt, den man in Betracht ziehen sollte, ist die Zeit, die der Übersetzer benötigt, um eine Übersetzung sachgerecht bearbeiten zu können. Sicherlich gibt es Ausnahmen, grundsätzlich sollte man jedoch genug Zeit einräumen, dass der Übersetzer nicht nur vernünftig recherchieren, sondern auch noch ein Lektorat durchführen kann. Wenn man z.B. an einem längeren Text arbeitet, könnten Teile bereits an den Übersetzer geschickt werden- es geht deutlich schneller eventuelle Änderungen in die sonst schon fertige Übersetzung einzubauen, als in kürzester Zeit einen kompletten, sehr umfangreichen Text übersetzen zu müssen.

Hinweis zum Autor:

Richard Delaney

ist komplett zweisprachig aufgewachsen, hat in England die Ausbildung zum Barrister durchlaufen und ist seit 2003 als juristischer Fachübersetzer für Deutsch und Englisch tätig. Nach 5 Jahren als Lehrbeauftragter an der City University, wo er einen MA in Legal Translation unterrichtete, lebt und arbeitet er jetzt seit 2013 in Berlin. Er ist DGuSV geprüfter Sachverständiger und Gutachter, Fellow des Chartered Institute of Linguists, und Mitglied im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer.



Deutsch ← → Polnisch
Fachübersetzungen Recht, Klageschriften, Verträge u.a.

Artur Balon

allgemein beeidigter Dolmetscher für die polnische Sprache, Konferenzdolmetscher, BDÜ, Jurist, Rechtskundler auf dem Gebiet des polnischen Rechts
arturbalon@web.de www.artur-balon.eu
Tannhäuserstr. 7 10318 Berlin T +49 30 43 92 46 11 0163 4525633